



Aktenzeichen: Pet 2-20-18-273-000229

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.12.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition werden ein Garantiezwang für bestimmte Produktkategorien und Vorschriften, welche die bessere Reparierbarkeit von Geräten betreffen, gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, Produkte seien oft derart konstruiert, dass sie ein bestimmtes Alter nicht erreichten. Dies gehe darauf zurück, dass Hersteller und Herstellerinnen bewusst Teile von schlechter Qualität verarbeiteten, um die Verkaufszahlen zu steigern. Dies widerspreche jedem Nachhaltigkeitsgedanken.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 155 Mitzeichnungen sowie 25 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt wird. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Zuschriften verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss betont zunächst die Bedeutung der Lebensdauer von Produkten für die Nachhaltigkeit.



Er weist darauf hin, dass sich die Bundesregierung im Rahmen verschiedener, insbesondere europäischer Gesetzgebungsverfahren für das Ziel einsetzt, die Lebensdauer von Produkten zu verlängern. Geräte sollen für Langlebigkeit, Wartung, Reparatur, Zerlegung, Demontage, Wiederverwendung und Recycling konzipiert werden und die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher hinsichtlich einer längeren Lebensdauer von Produkten gestärkt werden.

Der Petitionsausschuss unterstützt die Forderung, dass Produkte besser reparierbar sein müssen, um die Lebensdauer zu verlängern. Ökologische Produktpolitik wird jedoch auf europäischer Ebene gestaltet, da die Produkte sich im europäischen Binnenmarkt bewegen und einheitliche Anforderungen sinnvoller sind als unterschiedliche nationale Regelungen.

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der EU-Ökodesign-Richtlinie bei den Verhandlungen um das sogenannte Winter-Paket im Jahr 2018/2019 erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Hersteller und Herstellerinnen von zehn der unter der Ökodesign-Richtlinie geregelten Produktgruppen (Kühl- und Gefriergeräte, Geschirrspüler, Waschmaschinen und Waschtrockner, Haushaltsbeleuchtung, Fernseher und Displays, Netzteile, Motoren, Transformatoren, Schweißgeräte und gewerbliche Kühlgeräte) seit dem 1. März 2021 ihre Produkte so designen müssen, dass bestimmte Komponenten, die für die Lebensdauer des Produktes von Bedeutung sind, mit herkömmlichen Werkzeugen auseinanderbaubar sind, ohne das Produkt zu zerstören. Insoweit wurde dem Anliegen der Petition auf europäischer Ebene bereits teilweise entsprochen.

Die Bundesregierung wird sich für entsprechende Regelungen auch bei anderen Produktgruppen einsetzen und darauf hinwirken, dass diese Regelung nicht nur für energieverbrauchsrelevante Produkte gelten soll. Gelegenheit wird es dazu bei der Ausgestaltung der sogenannten Sustainable Products Initiative (SPI) geben, welche die Europäische Kommission (KOM) als Auftrag aus dem EU-Kreislaufwirtschaftsaktionsplan umsetzen wird. Die KOM strebt im Rahmen ihres Kreislaufwirtschaftsaktionsplans vom 11. März 2020 einen neuen rechtlichen Rahmen für eine nachhaltige Produktpolitik (Sustainable Products Policy Framework) an. So enthält der Kreislaufwirtschaftsaktionsplan eine Reihe spezifischer Initiativen zur Bekämpfung der



frühzeitigen Obsoleszenz und zur Förderung der Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit, Reparaturfähigkeit und Barrierefreiheit von Produkten sowie zur Unterstützung von Maßnahmen von Unternehmen. Mit der SPI will die KOM den Anwendungsbereich der Ökodesign-Richtlinie auf nicht-energieverbrauchsrelevante Produkte ausweiten. Der Petitionsausschuss begrüßt diese Entwicklung. Die gut funktionierende Ökodesign-Richtlinie ist in ihrem Anwendungsbereich bislang beschränkt auf energieverbrauchsrelevante Produkte. Ambitionierte Ressourcenschutzanforderungen und Energieeffizienzanforderungen an weitere geplante Produktkategorien wie Textilien, Möbel, Fahrzeuge oder Zwischenprodukte (Zement, Stahl) in einem Rechtsrahmen zu stellen, hebt die Bedeutung des Produktdesigns für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft hervor. Die KOM arbeitet bereits an einer Textilstrategie und hat kürzlich eine Roadmap dazu vorgelegt.

Zudem wurden im vorgenannten Winter-Paket zu der EU-Ökodesign-Richtlinie Regelungen zur Dauer und der Verfügbarkeit der Ersatzteile getroffen. Je nach Produktgruppe müssen die Hersteller und Herstellerinnen den Nutzern und Nutzerinnen die jeweiligen Ersatzteile 7-10 Jahre zur Verfügung stellen. Auch müssen die Hersteller und Herstellerinnen den fachlich kompetenten Reparateuren und Reparateurinnen Informationen zur Reparatur und zur professionellen Wartung zur Verfügung stellen. Ferner muss die Reparaturanleitung zu den für Verbraucher und Verbraucherinnen verfügbaren Ersatzteilen ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des ersten Exemplars eines Modells und bis zum Ende des Verfügbarkeitszeitraums dieser Ersatzteile auf der frei zugänglichen Website des Herstellers oder der Herstellerin bereitgestellt werden. Insoweit wurde auch hier dem Anliegen der Petition auf europäischer Ebene bereits teilweise entsprochen.

Ein Forschungsvorhaben des Umweltbundesamtes (FKZ 3716 373111 "Weiterentwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz einschließlich rechtlicher Instrumente" vom Juni 2020 [UBA-Texte 115/2020]) hat mehrere rechtliche Instrumente zur Verlängerung der Lebensdauer von Produkten vorgeschlagen, u. a. eine sogenannte Herstellergarantieaussagepflicht. Danach sollen Hersteller und Herstellerinnen verpflichtet werden, eine Angabe zur Lebensdauer ihres Produktes zu machen. Fällt innerhalb dieses angegebenen Zeitraums das Produkt aufgrund eines Mangels aus, so tritt



der Garantiefall ein. Die Hersteller und Herstellerinnen können die Lebensdauer auch mit "Null" angeben. Positiver Effekt dieser Regelung soll ein Wettbewerb um langlebige Produkte sein. Auch der Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP thematisiert eine Lebensdauerangabe der Hersteller und Herstellerinnen.

Darüber hinaus wird die Umsetzung der EU-Warenkaufrichtlinie dazu führen, dass Hersteller und Herstellerinnen bei der Produktion von Waren zukünftig mehr Wert auf die Langlebigkeit der Produkte legen werden. So enthält das Gesetz zur Umsetzung der Warenkaufrichtlinie eine Verlängerung der Beweislastumkehr.

Für Kaufverträge, die ab dem 1. Januar 2022 zwischen einem Unternehmer oder einer Unternehmerin und einem Verbraucher oder einer Verbraucherin geschlossen werden, gilt danach die Vermutung, dass ein Mangel der Kaufsache bereits bei Gefahrübergang vorlag, anstelle der bisherigen sechs Monate für ein Jahr. Dies nimmt auch die Hersteller und Herstellerinnen noch stärker in die Pflicht, mangelfreie Produkte herzustellen.

Zudem ist der Verkäufer oder die Verkäuferin einer Sache mit digitalen Elementen (z. B. Smartphones, Notebooks oder intelligente Haustechnik) zukünftig verpflichtet, für Aktualisierungen (Updates) der digitalen Elemente zu sorgen, sodass die Funktionsfähigkeit und IT-Sicherheit auch nach Übergabe der Kaufsache zu gewährleisten sind. Diese Aktualisierungsverpflichtung besteht für den Zeitraum, in dem die Verbraucherin oder der Verbraucher Aktualisierungen aufgrund der Art und des Zwecks der Sache erwarten kann. Für die Dauer dieser berechtigten Erwartung können etwa Aussagen in der Werbung, die zur Herstellung der Kaufsache verwendeten Materialien und der Preis maßgeblich sein.

Angesichts des Dargelegten empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen bereits teilweise entsprochen worden ist.